

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)

vom 23. April 2015

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. April 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171) zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500), die vom Fakultätsrat am 02. April 2015 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 4 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung

2. Abschnitt Gremien und Organe

- § 5 Beauftragte bzw. Beauftragter für Praxisangelegenheiten
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Prüfungsausschuss

3. Abschnitt Module, Credits und Lehrveranstaltungen

- § 8 Module und Credits
- § 9 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

4. Abschnitt Prüfungen

- § 10 Prüfende
- § 11 Abschluss der Module
- § 12 Ablegung der Prüfungen
- § 13 Bewertung und Benotung der Leistungsnachweise
- § 14 Hochschulgelenktes Praktikum
- § 15 Bachelor-Thesis
- § 16 Bestehen der Bachelorprüfung und der Module
- § 17 Abschlussnote
- § 18 Wiederholung von Leistungs- und Studiennachweisen
- § 19 Täuschung, Ordnungsverstoß und Säumnis
- § 20 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 21 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

5. Abschnitt Sonstige Prüfungsregelungen

- § 22 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades
- § 23 Prüfungsakten
- § 24 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 25 Widerspruch
- § 26 Ungültigkeit der Prüfung

6. Abschnitt Schlussvorschriften

- § 27 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit des Departments Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Ziele des Studiengangs

Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit ist ein grundständiger Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führt. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Dabei wird durch die Kombination von wissenschaftlichen Grundlagen und Kompetenzen zur Praxisforschung sowie exemplarisch ausgewählten berufsfeldbezogenen Vertiefungen gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen in allen Bereichen der Sozialen Arbeit tätig werden können.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Studienbeginn ist jeweils das Wintersemester.

§ 4 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.
- (2) Der Erwerb der staatlichen Anerkennung bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit) in seiner jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt

Gremien und Organe

§ 5 Beauftragte bzw. Beauftragter für Praxisangelegenheiten

Der Fakultätsrat ernennt eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten, die bzw. der die Studierenden in allen Fragen des hochschulgelenkten Praktikums berät und unterstützt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

§ 6 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung ist ein ergänzendes studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen.

(2) Der Fakultätsrat ernennt eine Professorin oder einen Professor als Studienfachberaterin bzw. Studienfachberater. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater hält regelmäßig Sprechstunden ab.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(3) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wählt der Fakultätsrat für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied. Sofern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung ausscheidet, wählt der Prüfungsausschuss ferner eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses für einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, gelten die Sätze 1 und 2 für die Zeit der Verhinderung entsprechend. § 7 Abs.1 Satz 4 gilt im Falle einer Verhinderung nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf dem Fakultätsrat und der Departmentleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(9) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(10) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in dieser Prüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

(11) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine und, sofern der Prüfungsausschuss ein Anmeldeverfahren für die Ablegung von Prüfungen vorgesehen hat, auch die Anmeldetermine für alle Beteiligten verbindlich fest. Sofern Prüfende zu bestimmen sind, erfolgt die Bestimmung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(12) Der Prüfungsausschuss bzw. das vorsitzende Mitglied gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

3. Abschnitt

Module, Credits und Lehrveranstaltungen

§ 8 Module und Credits

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und mit einer oder mehreren Prüfungen abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an einem Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(2) Pflichtmodule sind von den Studierenden zu belegen. Sie vermitteln Grundlagenwissen, vertiefendes Wissen sowie Spezialwissen. Wahlpflichtmodule sind aus dem vorhandenen Angebot in der vorgeschriebenen Zahl nach Wahl der Studierenden zu belegen. Sie dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen sowie der Spezialisierung.

(3) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Credits ausgewiesen. Grundlage ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Credit entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Semester werden in der Regel 30 Credits vergeben. Über- und Unterschreitungen sind möglich. Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit umfasst 210 Credits.

(4) Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit besteht aus den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Modulen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

Abkürzungsverzeichnis:

A = Ausarbeitung

H = Hausarbeit

mP = mündliche Prüfung

LN = Leistungsnachweis (benotet)

LV = Lehrveranstaltung

o. = oder

Tg= Teilgenommen

P = Präsentation

K = Klausur

Pr = Projektleistung

R = Referat

SN = Studiennachweis (unbenotet)

Pf = Portfolio

Modul- und Lehrveranstaltungstabelle

Modul	Credits / Modul	Studien- semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Prüfungsart und Prüfungsform	Teilnahme- voraus- setzungen
M 1: Einführung in die Soziale Arbeit	6	1.	Geschichte	sem. U.	36	2	LN (K o. H)	keine
			Gegenstand und Funktion	sem. U.	36	2		
M 2: Akademische Praxis der Sozialen Arbeit	9	1.	Wissenschaftliches Arbeiten	Übung	18	3	SN (Pf)	keine
		1.	Fachprojekt I	Praxisgruppe	12	4		
M 3: Recht für die Soziale Arbeit – Sozialrecht – Arbeitslosen- und Existenzsicherungsrecht	6	1.oder 2.	Sozialrecht – Arbeitslosen- und Existenzsicherungsrecht	sem. U.	36	4	LN (K)	keine
M 4: Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufes - Fokus Kindheit, Jugend, Familie	9	1.	Erziehungswissenschaften	sem. U.	36	2	LN (K o. R o. H)	keine
		1.	Psychologie	sem. U.	36	2		
		1.	Soziologie	sem. U.	36	2		
M 5: Theorien und Grundorientierungen Sozialer Arbeit	6	2.	Theorien u. Grundorientierungen Sozialer Arbeit	sem. U.	36	4	LN (K)	keine
M 6: Einführung in das Praktikum und die Schwerpunkte	7	2.	Vorstellung der Schwerpunkte	Lehrvortrag	72	2	SN (A)	keine
		2.	Fachprojekt II	Praxisgruppe	12	2	Tg.	
		3.	Einführung in die Schwerpunkte	sem. U.	36	1		
M 7: Einführung in empirische Forschungsmethoden Sozialer Arbeit	5	2. oder 3.	Einführung in quantitative Methoden	sem. U.	36	2	SN (R o. H o. mP)	keine
			Einführung in qualitative Methoden	sem. U.	36	2		

Modul	Credits / Modul	Studien-semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Prüfungsart und Prüfungsform	Teilnahme-voraus-setzungen
M 8: Ökonomie, Politik, Gesellschaft - Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit	8	2.	Politische Grundlagen Sozialer Arbeit	sem. U.	36	2	SN (R o. A o. H)	keine
		3.	Sozialpolitik und Ökonomie	sem. U.	36	4		
M 9: Recht für die Soziale Arbeit - Familien- und Jugendhilferecht	6	1.oder 2.	Familien- und Jugendhilferecht	sem. U.	36	4	LN (K)	keine
M 10: Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufes - Fokus Erwachsene und alte Menschen	9	2.	Erziehungswissenschaften	sem. U.	36	2	LN (K o. R o. H)	keine
		2.	Psychologie	sem. U.	36	2		
		2.	Soziologie	sem. U.	36	2		
M 11: Professionelles Handeln - Gruppen- und Sozialraumbezogene Konzepte und Arbeitsformen	6	3.oder 4.	Gruppen- und Sozialraumbezogene Konzepte und Arbeitsformen	Übung	18	4	LN (P o.mP)	keine
M 12: Kultur, Ästhetik, Medien - Allgemeine Grundlagen kreativer Medien in der Sozialen Arbeit	6	3.	Allg. Grundlagen kreativer Medien in der Sozialer Arbeit	Übung	18	4	SN (P o. R o. A.)	keine
M 13: Gesundheit und Soziale Arbeit	6	3.oder 4.	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit	sem. U.	36	4	SN (P o. H o. R)	keine
M 14: Professionelles Handeln - Einzelfallbezogene Konzepte und Arbeitsformen	6	3.oder 4.	Einzelfallbezogene Konzepte und Arbeitsformen	Übung	18	4	LN (P o. A o. mP)	keine
M 15: Kultur, Ästhetik, Medien - Produktion und Rezeption kreativer und	5	4.	Produktion und Rezeption kreativer und informativer Medien I	Übung	18	2	LN (H o. R o. P o. A)	keine

Modul	Credits / Modul	Studien-semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Prüfungsart und Prüfungsform	Teilnahme-voraus-setzungen
informativer Medien in der Sozialen Arbeit		4.	Produktion und Rezeption kreativer und informativer Medien II	Übung	18	2		
M 16: Einstieg in die Praxis	9	4.	Theorie - Praxis - Seminar I	Praxisgruppe	12	4	SN (A)	keine
		4.	Praxistag	Praktikum	1	0		
		4.	Theorie des Schwerpunktes I	sem. U.	36	2	SN (P o. R)	keine
M 17: Professionelles Handeln - Sozialarbeitspolitik	6	4.	Sozialarbeitspolitik	sem. U.	36	3	LN (R o. H)	keine
		4.	Verwaltungsrecht	Lehrvortrag	72	1		
M 18: Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich I	5	3.oder 4.	Wahlpflichtbereich Seminar I	sem. U.	36	2*	SN (A o. P o. mP)	keine
		3.oder 4.	Wahlpflichtbereich Seminar II	sem. U.	36	2*		
M 19: Lernen in der Praxis	30	5.	Theorie-Praxis-Seminar II	Praxisgruppe	12	4	SN (A)	Module 1-6, 8, 9,12 und 16 und Modul 11 o.14.
		5.	Praxis	Praktikum	1	0		
		5.	Theorie des Schwerpunktes II	sem. U.	36	2	SN (P)	
M 20: Vielfalt und Differenz in der Sozialen Arbeit - Gender u. Migration	6	6.oder 7.	Gender	Übung	18	2	SN (A)	keine
		6.oder 7.	Migration	Übung	18	2		
M 21: Vertiefung empirischer Forschungsmethoden Sozialer Arbeit	6	6.	Vertiefung empirischer Forschungsmethoden Sozialer Arbeit	sem. U.	36	4	SN (H o. R o. mP)	keine
M 22: Sozialwirtschaft - Ökonomie Sozialer Arbeit/ Sozialmanagement	6	6.oder 7.	Ökonomie	sem. U.	36	2	LN (K o. H o. R o. mP)	keine
		6.oder 7.	Sozialmanagement	sem. U.	36	2		
M 23: Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich II	8	6.	Wahlpflichtbereich Seminar I	sem. U.	36	2*	SN (A o. P o. mP)	keine
		6.	Wahlpflichtbereich Seminar II	sem. U.	36	2*		

Modul	Credits / Modul	Studien-semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Prüfungsart und Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
		6.	Wahlpflichtbereich Seminar III	sem. U.	36	2*		
M 24: Interdisziplinäre Fallarbeit - Multiperspektivische Fallbearbeitung	5	6.oder 7.	Interdisziplinäre Fallarbeit-Multiperspektivische Fallbearbeitung	Übung	18	3	LN (P o. A)	keine
M 25: Wahlpflichtbereich Recht	6	6.oder 7.	Wahlpflichtbereich Recht Seminar I	sem. U.	36	2*	SN (K o. mP o. R o. H o. A)	keine
		6.oder 7.	Wahlpflichtbereich Recht Seminar II	sem. U.	36	2*		
M 26: Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich III	8	7.	Wahlpflichtbereich Seminar I	sem. U.	36	2*	SN (A o. P o. mP)	keine
		7.	Wahlpflichtbereich Seminar II	sem. U.	36	2*		
		7.	Wahlpflichtbereich Seminar III	sem. U.	36	2*		
M 27: Bachelorwerkstatt	15	6.	Bachelorwerkstatt (4 CP)	Übung	18	2	LN (BA-Thesis)	Für Ausgabe der BA-Thesis: Module 1 bis 19, 21 und 23, 20 o. 24 und 22 o. 25
		7.	Bachelorthesis (11 CP)	Übung	18	2		
CP's insgesamt	210					125		

* Bei den Modulen 18,23,25 und 26 können auch Veranstaltungen mit 4 SWS gewählt werden.

§ 9 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrenden können den Besuch einer Lehrveranstaltung beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Im Falle der Überbelegung einer Lehrveranstaltung hat die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent durch ein geeignetes Verfahren den Kreis der zugelassenen Studierenden zu ermitteln.

(2) Die Departmentleitung kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen oder allgemein für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ein Belegverfahren durchführen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten.

4. Abschnitt

Prüfungen

§ 10 Prüfende

(1) Professorinnen und Professoren dieser Hochschule sind für alle Prüfungen ihres Fachgebiets prüfungsberechtigt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte sind nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfungsberechtigt. Für Zweitgutachten können zu Prüfenden auch Professorinnen und Professoren der Fakultät außerhalb ihres Fachgebiets sowie Mitglieder anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmungen des § 7 Absatz 6 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

§ 11 Abschluss der Module

(1) Ein Modul wird mit einem benoteten Leistungsnachweis (LN) oder mit einem unbenoteten Studiennachweis (SN) abgeschlossen.

(2) Ein Leistungsnachweis wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht und gemäß § 13 bewertet und benotet.

(3) Ein Studiennachweis wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht, aber nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Leistungs- und Studiennachweise können in folgenden Prüfungsformen erbracht werden:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellte Aufgabe allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Eine mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Sofern keine Kollegialprüfung stattfindet, ist die mündliche Prüfung in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten für jede zu prüfende Person. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

3. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, durch die die Studierenden die selbständige wissenschaftliche und methodisch fachgerechte Bearbeitung des gestellten Themas oder Falles nachweisen.

4. Referat

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag auf der Grundlage eines selbst erarbeiteten schriftlichen Konzepts, das die wesentlichen Ergebnisse zusammenfasst. Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

5. Präsentation

Eine Präsentation ist eine visualisierte bzw. inszenierte Vorführung von zuvor erarbeiteten Inhalten mit unterschiedlichen Medien. Sie umfasst ein dazu erarbeitetes schriftliches Konzept oder eine mündliche Erläuterung.

6. Projektleistung

Eine Projektleistung besteht aus der Dokumentation eines Projektverlaufs, der Präsentation des Projektergebnisses und der Erstellung eines Projektberichts. Sie setzt die kontinuierliche Mitarbeit am Projekt voraus.

7. Ausarbeitung

Eine Ausarbeitung ist eine schriftliche Abfassung, insbesondere in Gestalt eines Protokolls, eines Essays, eines Exposés oder der Erstellung eines Kompetenzprofils.

8. Portfolio

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstrieren. Es besteht z. B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay; also Bestandteilen, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Die Studierenden werden an der Auswahl des Inhalts, der Kriterien für die Auswahl und den Bewertungskriterien beteiligt. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

9. Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis ist die schriftliche Abschlussarbeit des Bachelor-Studiums. Mit der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Thema aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(5) Sofern verschiedene Prüfungsformen für einen Leistungs- oder Studiennachweis zulässig sind, trifft die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent rechtzeitig eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige(n) Prüfungsform(en).

§ 12 Ablegung der Prüfungen

(1) Alle Leistungs- und Studiennachweise werden studienbegleitend erbracht.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in dem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit oder einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine Prüfung, die das vorherige Bestehen einer anderen Prüfung voraussetzt und die unter Missachtung dieser Voraussetzung abgelegt wird, gilt als nicht erbracht.

(4) Werden gemäß § 7 Abs. 11 durch den Prüfungsausschuss verbindliche Anmeldefristen zu den Prüfungen festgelegt und hat sich eine Studierende oder ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie oder er an der Prüfung nicht teilnehmen.

(5) Bricht eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund ab, wird der entsprechende Leistungs- oder Studiennachweis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Erfolgt der Abbruch aus einem wichtigen Grund, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist

der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bewertung und Benotung der Leistungsnachweise

(1) Es wird die Leistung der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Bachelor-Thesis in Gestalt einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Bewertung von Leistungsnachweisen (LN) sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2,0 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3,0 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4,0 = ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5,0 = nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsergebnisse der Prüfungen im Wintersemester müssen bis spätestens 31. Mai des folgenden Sommersemesters vorliegen. Die Prüfungsergebnisse der Prüfungen im Sommersemester müssen bis spätestens 30. November des folgenden Wintersemesters vorliegen. Die Benotung der Bachelor-Thesis muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Abgabefrist erfolgen.

§ 14 Hochschulgelenktes Praktikum

(1) Gegenstand des Studiums ist ein jeweils im Sommersemester beginnendes, sich über zwei Semester erstreckendes hochschulgelenktes Praktikum von insgesamt 115 Tagen mit einer täglichen Dauer von 7 Zeitstunden (ohne Pausen). Die Teilnahme am Praktikum setzt voraus, dass die Studierenden bis zum Beginn des Sommersemesters eine Praktikumsstelle nachweisen.

(2) Im Sommersemester sind im Modul 16 (Einstieg in die Praxis) 15 Tage bei der Praktikumsstelle zu absolvieren, die im vorherigen Wintersemester genehmigt wurden.

(3) Im Wintersemester sind im Modul 19 (Lernen in der Praxis) 100 Praktikumstage zu absolvieren. Dieser Teil des Praktikums beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet mit Ablauf des Monats Februar des folgenden Jahres, sofern nicht die Eigenart der Praktikumsstelle einen früheren Beginn notwendig macht.

(4) Ausnahmen zu den vorstehenden Regelungen müssen vor Praktikumsbeginn schriftlich beim Zentralen Praktikumsbüro (ZEPRA) beantragt und genehmigt werden. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Modulhandbuch bzw. der Richtlinie für das hochschulgelenkte Praktikum im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Teilnahme am Modul 19 (Lernen in der Praxis) setzt den erfolgreichen Abschluss folgender Module voraus:

Modul 1 (Einführung in die Soziale Arbeit),

Modul 2 (Akademische Praxis der Sozialen Arbeit),

Modul 3 (Recht für die Soziale Arbeit – Sozialrecht – Arbeitslosen- und Existenzsicherungsrecht),

Modul 4 (Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufes – Fokus Kindheit, Jugend, Familie),

Modul 5 (Theorien und Grundorientierungen Sozialer Arbeit),
Modul 6 (Einführung in das Praktikum und die Schwerpunkte),
Modul 8 (Ökonomie, Politik, Gesellschaft - Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit),
Modul 9 (Recht für die Soziale Arbeit - Familien- und Jugendhilferecht),
Modul 12 (Kultur, Ästhetik, Medien - Allgemeine Grundlagen kreativer Medien in der Sozialen Arbeit)
und
Modul 16 (Einstieg in die Praxis).
Modul 11 (Professionelles Handeln - Gruppen- und Sozialraumbezogene Konzepte und Arbeitsformen)
oder
Modul 14 (Professionelles Handeln - Einzelfallbezogene Konzepte und Arbeitsformen),

(6) Das Praktikum wird durch eine Diplom-Sozialpädagogin, eine Diplom-Sozialarbeiterin bzw. einen Diplom-Sozialpädagogen, einen Diplom-Sozialarbeiter oder Personen mit dem Studienabschluss Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit, die seit ihrer staatlichen Anerkennung mindestens drei Jahre Berufserfahrung haben, angeleitet.

(7) Das Praktikum ist bestanden, wenn die genannten Praktikumszeiten bestätigt und die Inhalte des Praktikums als erfolgreich beurteilt wurden.

(8) Die weiteren Einzelheiten zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung des Praktikums ergeben sich aus dem Modulhandbuch und der Richtlinie für das hochschulgelenkte Praktikum im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit.

§ 15 Bachelor-Thesis

(1) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 19, 21 und 23 sowie der Module 20 oder 24 und der Module 22 oder 25 voraus.

(2) Die Bachelor-Thesis wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bachelor-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer gemäß § 10 Abs.1 betreut werden. Die Studierenden können Themenvorschläge für die Thesis unterbreiten und eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Ihrem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt drei Monate. Sie beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe des Themas der Bachelor-Thesis zur Post und endet mit Ablauf des dem Fristbeginn entsprechenden Tages des letzten Monats der Bearbeitungszeit. Existiert dieser Tag nicht, endet die Frist am letzten Tag des entsprechenden Monats. Fällt der letzte Tag der Abgabefrist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Abgabefrist am nächsten Werktag. Die Bachelor-Thesis ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form entweder bei dem Prüfungsausschuss abzugeben oder mit Poststempel innerhalb der Abgabefrist zu übersenden. Ferner ist eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelor-Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise einem zweiten Prüfer gemäß § 13 Abs. 2 bewertet und benotet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 10 Abs.1 benannt werden. Einer der Prüfenden muss eine Professorin bzw. ein Professor des Departments Soziale Arbeit sein. Die Prüfenden erstellen über ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt. Die Note der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

§ 16 Bestehen der Bachelorprüfung und der Module

Der erfolgreiche Studienabschluss setzt den erfolgreichen Abschluss der in § 8 Abs. 4 genannten Module voraus. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende die entsprechenden Leistungs- und Studiennachweise bestanden hat. Ein Modul ist bestanden, wenn jede der ihr zugeordneten Leistungsnachweise mindestens mit der Note ausreichend (4,0) benotet bzw. bei Studiennachweisen mit „bestanden“ bewertet wurde. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erwirbt die oder der Studierende die dem Modul zugewiesenen Credits.

§ 17 Abschlussnote

(1) Zur Ermittlung der Abschlussnote der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote aus den Modulnoten gebildet. Dabei wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, mit Ausnahme der Bachelor-Thesis, eine Teilnote gebildet, die zu 80 von Hundert in die Gesamtnotenbildung einfließt. Das Ergebnis der Bachelor-Thesis geht zu 20 von Hundert in die Gesamtnote ein. Bei der Ermittlung sowohl der Teilnote nach Satz 2 als auch bei der Ermittlung der Abschlussnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Module fließen in die Gesamtnotenbildung nicht mit ein.

(2) Die Abschlussnote der Bachelorprüfung lautet:

bis 1,50 sehr gut

über 1,50 bis 2,50 gut

über 2,50 bis 3,50 befriedigend

über 3,50 bis 4,00 ausreichend

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die statistische Verteilung der Noten in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Es wird auf den Leitfaden zur Umsetzung des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leitfaden) in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 18 Wiederholung von Leistungs- und Studiennachweisen

(1) Ein bestandener Leistungs- oder Studiennachweis kann nicht wiederholt werden.

(2) Jeder erstmals nicht bestandene Leistungs- oder Studiennachweis kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jeder Leistungs- oder Studiennachweis bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist der entsprechende Leistungs- oder Studiennachweis – und damit auch die Bachelor-Prüfung – endgültig nicht bestanden.

(3) Die Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Bestehen Wahlmöglichkeiten bei Erbringung eines Leistungs- oder Studiennachweises und ändert die oder der Studierende die Wahl des Prüfungsgebiets, erhöht sich dadurch nicht die Zahl der zulässigen Prüfungsversuche. Die bisher erbrachten Prüfungsversuche werden auf die des neu gewählten Prüfungsgebiets angerechnet.

(5) Bei einem Wechsel der Hochschule oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Leistungs- und Studiennachweise des gleichen Studiengangs bei der Zählung nach den Absätzen 2 bis 4 berücksichtigt.

§ 19 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Studierende wird nicht von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Absatz 5 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Stellt eine Prüferin bzw. ein Prüfer bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr bzw. von ihm mit einer entsprechenden Begründung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und der Prüfungsausschuss unverzüglich davon zu unterrichten. Der Tag der Rückgabe der schriftlichen Arbeit an die Studierende bzw. den Studierenden ist zu dokumentieren. Die bzw. der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der bzw. des Prüfenden binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Absätze 1 und 2 für ihre Prüfungsleistung entsprechend.

(4) Bei einem dritten Täuschungsversuch ist die Bachelor-Prüfung für endgültig nicht bestanden zu erklären.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder ein Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Satz 1 sowie die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden schuldhaften Ordnungsverstoß fest, wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Leistung erneut zu erbringen.

(6) Wird eine Hausarbeit, ein Referat, eine Präsentation, eine Projektleistung, eine Ausarbeitung, ein Portfolio oder die Bachelor-Thesis in der jeweils vorgeschriebenen Form nicht oder nicht fristgemäß erbracht, wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Thesis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal einen Monat verlängern. In diesem Fall wird die neue Frist von dem Ablauf der vorherigen Frist an berechnet. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Projektleistungen, Portfolios und Ausarbeitungen obliegt die Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten.

(7) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine mündliche Prüfung, ist die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0) bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.

(8) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine Prüfung, für die sie oder er sich im Rahmen eines Anmeldeverfahrens gemäß § 7 Abs. 11 verbindlich angemeldet hat, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(9) Erfolgt das Versäumnis in den Fällen des Abs. 7 oder Abs. 8 aus einem wichtigen Grund, oder konnte in den Fällen des Abs. 6 die Frist trotz Fristverlängerung aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. In den Fällen des Abs. 6 ist bei erneutem Antritt zur Prüfung ein neues Thema zu vergeben. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen.

Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß HmbHG in der geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 21 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten, die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit und die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern entsprechend zu berücksichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen entsprechenden Nachweis fordern.

5. Abschnitt

Sonstige Prüfungsregelungen

§ 22 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis, ein Transcript of records und die staatliche Anerkennung erteilt. Ferner wird über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde ausgestellt. Die Abschlusssdokumente und die Urkunde sollen unverzüglich nach Bestehen der Bachelorprüfung, spätestens nach einem Monat, der Absolventin bzw. dem Absolventen ausgehändigt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote mit einem Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die insgesamt erreichten Credits, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis und die dadurch erworbenen Credits sowie die Angabe des Tages des Bestehens der Bachelorprüfung und ggf. die ECTS-Einstufungstabelle. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unter Angabe des Ausstellungsortes und des Ausstellungstages unterzeichnet.

(3) Zusammen mit den Abschlusssdokumenten wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Bachelorabschlusses,
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Fakultät und des Departments, an dem der Abschluss erworben wurde,
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und zum Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Auslandssemester, Zusatzmodule usw.)
8. ECTS-Einstufungstabelle

(4) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Credits hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(5) Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 23 Prüfungsakten

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungs- und Leistungsereignisse.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Leistungsübersicht über folgende Prüfungs- und Studienergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Module mit sämtlichen Leistungen, der Bachelor-Thesis und der Praxiszeiten sowie die Durchschrift der ausgestellten Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die genannten Fristen beginnen mit dem Tag der Ausstellung des Abschlusszeugnisses bzw. der Exmatrikulation. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Daten zu löschen.

(3) Die schriftlichen Leistungen einschließlich der Bachelor-Thesis werden nach Bekanntgabe der Bewertung an die Studierenden zurückgegeben. Die elektronische Fassung der Bachelor-Thesis verbleibt bei den Prüfungsakten. Werden die schriftlichen Leistungen nicht abgeholt, sind sie fünf Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) In die Prüfungsakte ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

§ 24 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den an inländischen oder ausländischen Hochschulen erworbenen und den in dem betreffenden Studiengang des Departments Sozialen Arbeit zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Bei der Anrechnung von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anrechnung der Bachelorthesis ist ausgeschlossen.

(2) Außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten anzurechnen, wenn sie gleichwertig und für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Studiengangs erforderlich sind.

(3) Gleichwertige Praxisphasen werden angerechnet.

(4) Eine Anerkennung unter Auflagen ist zulässig. Bei der Anrechnung sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note „ausreichend (4,0)“ zugrunde gelegt.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Studienfachberaters oder der Studienfachberaterin. Über die Anrechnung von Praktikumszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Auflagen erfüllt werden müssen. Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zur Entscheidung über die Anrechnung auf die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater übertragen.

(6) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vollständig beizubringen. Bei Feststellung von wesentlichen Unterschieden von hochschulischen oder keiner Gleichwertigkeit von ausserhochschulischen Prüfungs- und Studienleistungen, ist eine ablehnende Entscheidung von der Hochschule zu begründen. Eine Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nach Beginn des ersten Prüfungsversuches ist ausgeschlossen.

§ 25 Widerspruch

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Leistung allein daraufhin, ob die Prüferin bzw. der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

(3) Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Leistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Leistung, ordnet er an, dass schriftliche Leistungen neu zu bewerten, andere Leistungen erneut zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.

(4) Das Recht der Studierenden bei dem jeweiligen Prüfenden eine Nachkorrektur zu beantragen bleibt unberührt.

§ 26 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

6. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese erste Änderung der Ordnung tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ab dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben.

(2) Für Studierende, die den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 03. April 2008 (HA 26/2008), zuletzt geändert am 08. September 2011 (HA 66/2011). Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2019 außer Kraft. Ein Wechsel zwischen den genannten Prüfungs- und Studienordnungen ist bis zum Ende des Sommersemesters 2019 ausgeschlossen.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 23. April 2015